

**RECHTLICHE BETRACHTUNG DER NOTKOMPETENZ VON MITARBEITERN DES  
RETTUNGSDIENSTES**

- Lege- artis- Heileingriff in ständiger Rspr. seit 1894 als § 223 StGB bestätigt.
- Ausübung ärztlicher Maßnahmen durch RD-Personal stellt einen **Verstoß** gegen das Heilpraktikergesetz dar.
- Neuere (wohl vorzuziehende) Ansicht verneint dies und kommt dadurch zur alleinigen Anwendung der (mutmaßlichen) Einwilligung als Rechtfertigungsgrund.
- **Stellungnahme der Bundesärztekammer** entfaltet **keine Bindungswirkung**, da BÄK keine Gesetzgebungsbefugnis inne hat
- Grundlage: **Rechtfertigender Notstand** (§ 34 StGB); kann als Rechtfertigungsgrund von jedem geltend gemacht werden, auch von **Rettungssanitätern!** Abwägungen sind jedoch im Rahmen der Beherrschbarkeit von Maßnahmen zu treffen.
- Ein **Verbot der Geltendmachung** durch den Arbeitgeber ist stets **unzulässig!**

<u>§ 34 StGB</u>	<u>Notkompetenz</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib oder Leben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Rettungsassistent am Notfallort auf sich alleine gestellt ist und rechtzeitig <b>ärztliche Hilfe</b>, etwa durch An- oder Nachforderung des Notarztes <b>nicht erreichbar</b> ist</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwägung der Interessen (Rechtsgut ⇔ Gefahr)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Maßnahmen, die er aufgrund eigener <b>Diagnosestellung</b> und therapeutischer Entscheidung durchführt, zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren...</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angemessenes Mittel (Erforderlichkeit + Geeignetheit + mildestes Mittel)</li> </ul>	<p>...für das Leben oder die Gesundheit des Notfallpatienten <b>dringend erforderlich</b> sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann (Prinzip der <b>Verhältnismäßigkeit</b> bei der Wahl der Mittel)</li> <li>• die Hilfeleistung nach den besonderen Umständen des Einzelfalles für den Rettungsassistenten <b>zumutbar</b> ist</li> </ul>

- **Hilfsfrist** kann lediglich Indizfunktion zukommen
- **Nicht rechtzeitig** ist ein Eintreffen des NA dann, wenn der Erfolg der ärztlichen Maßnahme gefährdet ist oder dem Patienten die Gefahr eines erheblichen Schadens droht.

- **Verhältnismäßigkeit der Mittel** setzt Geeignetheit voraus (iv- Zugang bei HI?)
- **Mildestes** erfolversprechendes **Mittel**; keine offensichtlich wirkungslosen Schritte
- **Tatsächliche Beherrschung** der entsprechenden Maßnahme ist entscheidend.  
Qualifikationsnachweis und Status entfalten (nur) indizielle Wirkung.<sup>1</sup>
- **Stellungnahmen der BÄK** bestimmen lediglich den **Sorgfaltsstandard**. Sie stellt aber **keine rechtsverbindliche Norm** dar, entfaltet jedoch **Indizwirkung für Sachverständige!!!**
- Es wird keine Bestrafung zu befürchten sein, sofern das Handeln dem **Wohle des Patienten** dient und **nicht anderen Zielen Vorrang eingeräumt** wird, z.B. eigenem Ehrgeiz oder Austesten der eigenen Grenzen und Könnens  
(Sound: Beherrschen, weil bereits geübt; nicht üben, damit später beherrscht).
- Ebenso verhält es sich, wenn sich ein nichtärztlicher Helfer in einer verzweifelten Situation **nach** erfolgloser Ausschöpfung aller von ihm sicher beherrschten Maßnahmen **nicht zutraut**, von solchen auf gefährlichere überzugehen; so braucht er keine Bestrafung wegen eines Unterlassungsdelikts zu befürchten.<sup>2</sup>
- **Niemand kann** zur Ausübung eines Rechtfertigungsgrundes **gezwungen werden!**  
Ausnahmen sind nur anzunehmen, wenn ein Handeln wegen weit überdurchschnittlichem Kenntnisstand erwartet werden kann.
- **Dokumentation!**
- Notstand muß **ultima – ratio – Lösung** bleiben!
- Pauschale Vorgaben sind unangemessen => **Einzelfallentscheidung des Einzelnen** unter Abwägung des obersten Gebots der **Verhältnismäßigkeit!**
- **Regelkompetenz** in Form einer gesetzlichen Überarbeitung des RettAssG ist zur juristischen Sicherheit wünschenswert
- Aber auch dies bedeutet weiterhin **eigenverantwortliches** Handeln in Form der Durchführungsverantwortung
- Bester Weg zum Vergessen der unnötigen „Notkompetenz“ und Entwicklung der Regelkompetenz ist zu beweisen, daß wir **„nicht nur in der Not kompetent handeln“!** Dies bedeutet auch, nicht bei jeder Notlage den Notstand auszurufen, sondern mit wenigen Mitteln viel zu erreichen. => Basismaßnahmen!

---

<sup>1</sup> BGHSt 16, 309; OLG Oldenburg VersR 1997, 749

<sup>2</sup> MedR 2002, 232